



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 29 vom 11.12.2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Weihnachtsgrußwort des Landrats Thomas Ebeling	2
Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf; Verwaltungsinspektoranwärter/innen	3
Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald:	
- Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung	3
- Änderung der Wasserabgabesatzung	5
-Haushaltssatzung	6
Zweckverband Abwasserbeseitigung Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz	
-Zweckvereinbarung Stadt Maxhütte-Haidhof	7
-Zweckvereinbarung Stadt Teublitz	8
Übung von NATO-Landstreitkräften	9
Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld-Teublitz	
-Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung	10
-Unternehmenssatzung	11
Öffentliche Bekanntmachung – immissionsschutzrechtliche Genehmigung Naabtaler Milchwerke GmbH & Co KG Privatmolkerei Bechtel	19
Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet „Irrerlohe“ im Markt Schwarzenfeld und in der Gemeinde Fensterbach, Landkreis Schwandorf, für die öffentliche Wasserversorgung der Großen Kreisstadt Schwandorf und des Marktes Schwarzenfeld	20

Weihnachtsgrußwort des Landrats Thomas Ebeling



Liebe Leserinnen und Leser,

die Menschen sind erwartungsvoll vor Weihnachten. Und es liegt ein gewisser Zauber auf diesen Tagen, ehe wir uns dann nach Silvester an die Zahl „2016“ gewöhnen werden.

Ob das zu Ende gehende Jahr ein gutes Jahr war, wird jeder zunächst aus der Sicht seines eigenen persönlichen und familiären Umfeldes beurteilen. Für den Landkreis Schwandorf war 2015 ein gutes Jahr. Zahlreiche Vorhaben wurden umgesetzt oder auf den Weg gebracht. Wir haben keine Kredite aufgenommen und die Verschuldung um rund 2,3 Mio. Euro zurückgeführt. Gleichwohl haben wir zwölf Millionen Euro in Hoch- und Tiefbaumaßnahmen investiert und damit nicht nur unsere Schulen und unser gut ausgebautes Kreisstraßennetz verbessert, sondern auch die Baukonjunktur belebt. Mit neuen Projekten wie dem Kreisverkehr bei Bruck oder dem Busbahnhof in Nabburg wurden jahrelang diskutierte Probleme gelöst, was der Verkehrssicherheit deutlich zugutekommt.

Eine besondere Herausforderung stellte in diesem Jahr die Unterbringung der sprunghaft angestiegenen Zahl an Asylbewerbern dar. Dank vieler helfender Hände haben wir die Versorgung der Flüchtlinge gut im Griff. Die Menschen im Landkreis Schwandorf haben sich mit großer Offenheit und viel Hilfsbereitschaft des Themas angenommen. Viele Ehrenamtliche sind im Einsatz, um die Situation zu bewältigen. Allen, die sich bei diesem Thema mit einbringen, danke ich von Herzen.

Sehr erfreulich haben sich auch die Arbeitsmarktzahlen entwickelt. Der Arbeitsmarkt präsentiert sich robuster denn je. In vielen Unternehmen entstehen weitere hochwertige Beschäftigungsmöglichkeiten. Die Arbeitslosigkeit sinkt und liegt regelmäßig unter dem ohnehin günstigen Bayerndurchschnitt.

Viele Menschen haben mitgeholfen, unseren Landkreis und unser Gemeinwesen ein Stück voranzubringen. In einer immer globaleren Arbeits- und Informationswelt suchen die Menschen Nähe und Überschaubarkeit, Heimat und Geborgenheit. Viele Feste und kulturelle Veranstaltungen haben die Menschen zusammen geführt und dabei gezeigt, wie wertvoll die bei uns gebotenen sozialen Kontakte sind.

Allen, die sich bei uns ehrenamtlich und sozial engagieren, in den Vereinen, den Kirchen, der Feuerwehr und den Rettungsdiensten und auch denen, die sich im politischen Bereich und in den kommunalen Gremien verdient machen, danke ich sehr herzlich. Sie verdienen Vertrauen und Wertschätzung.

Die Adventszeit und das Weihnachtsfest können uns das vermitteln, wonach sich der Mensch am Meisten sehnt: Frieden und Zuversicht. Die Hoffnung ist lebendig. Und das Glück liegt oft so nah: Zum Beispiel in der wärmenden Hand des Partners, der mit uns durch die Kälte über den Weihnachtsmarkt schlendert. Oder in den Augen der Kinder, wenn sie morgens ein Türchen ihres Adventskalenders öffnen.

Für das bevorstehende Weihnachtsfest und das neue Jahr 2016 wünsche ich Ihnen alles Gute, Gesundheit und Zufriedenheit. Wir sollten daran denken, dass es Dinge gibt, die viel wichtiger sind als materielle Werte. Gesundheit lässt sich nicht in Geschenkpapier wickeln und unter den Christbaum legen. Auch Glück kann man nicht kaufen. Dennoch sind Gesundheit, Zufriedenheit und ein Leben in Frieden Geschenke, für die wir dankbar sein sollten.

Mit herzlichem Gruß
Thomas Ebeling
Landrat

Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf; Verwaltungsinspektoranwärter/innen

Der Landkreis Schwandorf stellt zum 1. Oktober 2016
Verwaltungsinspektoranwärter/innen
zur Ausbildung für den Einstieg in die dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn
Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst ein.

Senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit dem Prüfungszeugnis des Landespersonalausschusses (Kopie) bitte bis spätestens 8. Januar 2016 an das Landratsamt Schwandorf, Personalverwaltung, Postfach 1549, 92406 Schwandorf.

Die Einstellungsvoraussetzungen und nähere Informationen finden Sie im Internet unter www.landkreis-schwandorf.de/Stellenausschreibungen.

Schwandorf, 8. Dezember 2015
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald - Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

1. Satzung vom 28.11.2015
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald
(BGS-WAS) vom 01.07.2015

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald folgende 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald vom 01.07.2015 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinden

1. Neunburg vorm Wald

mit den Gemeindeteilen: Stadt Neunburg vorm Wald, Wilbersdorf, Dorfmühle, Hammerhof, Haslarn, Kleinwinklarn, Oberlangenried, Meißenberg, Stetten, Stettnermühle, Zeitlarn, Diendorf, Bernmühle, Unterlangenried, Traunhof, Traunhofermühle, Seebarn, Gütenland, Thann, Thannmühle, Kohlhof, Wohnseß, St. Leonhard, Eixendorf, Stockarn, Nefling, Frankenthal, Fürstenhof, Hammerkröblitz, Kröblitz, Ziegelhütte (bei Kröblitz), Neumurnthal, Untermurnthal, Mittermurnthal, Obermurnthal, Baumhof, Katzdorf, Pettendorf, Oberaschau, Unteraschau, Mitteraschau, Ziegelhütte, Warberg, Leinmühle, Unterwarberg, Warnthal, Fuchsenhof, Hartlshof, Wenigrötz, Poggersdorf, Reis, Penting, Wutzelskühn, Gonnersdorf, Könnerröd, Eichental, Lengfeld, Ebersdorf, Pissau, Fuhrn, Hofenstetten, Luigendorf, Rahmmühle, Zanglhof, Kemnath bei Fuhrn, Wundsheim, Büchlhof, Kemnather Mühle, Neuhäusl, Krandorf, Hammerberg, Ödengrub, Mitterauerbach, Oberauerbach sowie die Anwesen Götzenhof und Dorrerkeller;

2. Schwarzhofen

mit den Gemeindeteilen: Schwarzhofen, Häuslarn, Schwarzeneck, Baslmühle, Klosterhäuser, Girnitz, Schönau, Krimling, Haag, Denglarn, Laubenhof, Ziegelhof, Raggau, Geratshofen, Mallersdorf, Grasdorf, Demeldorf und Höfen;

3. Neukirchen-Balbini

mit den Gemeindeteilen: Egelsried, Albenried, Neualbenried, Haselhof, Jagenried, Oberstocksried, Unterstocksried, Kitzenried und Wolfsgrub;

4. Thanstein

mit den Gemeindeteilen: Kulz, Kiesenberg, Neudeck, Ziegelhütte, Thanstein, Hebersdorf, Kundlmühle, Berg, Weihermühle, Tannesried, Bayerhof, Krähhof, Jedesbachermühle, Vormurnthal und Anderlhof;

5. Niedermurach

mit den Gemeindeteilen: Niedermurach, Altweichelau, Braunsried, Mantlarn, Sallach, Schwaighof, Wagnern, Voggendorf, Reichertsmühle, Nottersdorf, Höflarn, Schlotthof, Holmbrunn und Enzelsberg;

6. Dieterskirchen

mit den Gemeindeteilen: Dieterskirchen, Frauenhäusl, Tradhof, Anwesen Schöberl, Holzhaus, Kieselmühle, Prackendorf, Saggau, Seugenhof, Stegen, Hauserlohof, Kupplhof, Unterneuhaus, Bach, Kolmhof, Ödgartenhof, Weichelau und Katharinenthal, Weißlitz, Pottenhof, Weißlitzschleife, Silbermühle, Pottenhofermühle;

7. Winklarn

mit dem Gemeindeteil: Zengeröd;

8. Schwarzenfeld

mit den Gemeindeteilen: Sonnenried, Ameisgrub, Raffach, Glöcklhof und Godlhof;

9. Schwarzach bei Nabburg

mit den Gemeindeteilen: Unterauerbach, Öd und Ödgarten.

einen Beitrag.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 28.11.2015
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald
Zeiser
Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald - Änderung der Wasserabgabesatzung 5

1. Sitzung vom 28.11.2015
zur Änderung der Wasserabgabesatzung des
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald
(WAS) vom 01.07.2015

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald folgende 1. Sitzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald vom 01.07.2015 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinden

1. Neunburg vorm Wald

mit den Gemeindeteilen: Stadt Neunburg vorm Wald, Wilbersdorf, Dorfmühle, Hammerhof, Haslarn, Kleinwinklarn, Oberlangenried, Meißenberg, Stetten, Stettnermühle, Zeitlarn, Diendorf, Bernmühle, Unterlangenried, Traunhof, Traunhofermühle, Seebarn, Gütenland, Thann, Thannmühle, Kohlhof, Wohnseß, St. Leonhard, Eixendorf, Stockarn, Nefling, Frankenthal, Fürstenhof, Hammerkröblitz, Kröblitz, Ziegelhütte (bei Kröblitz), Neumurnthal, Untermurnthal, Mittermurnthal, Obermurnthal, Baumhof, Katzdorf, Pettendorf, Oberaschau, Unteraschau, Mitteraschau, Ziegelhütte, Warberg, Leinmühle, Unterwarberg, Warnthal, Fuchsenhof, Hartlshof, Wenigrötz, Poggersdorf, Reis, Penting, Wutzelskühn, Gonnersdorf, Könnerröd, Eichental, Lengfeld, Ebersdorf, Pissau, Fuhrn, Hofenstetten, Luigendorf, Rahmmühle, Zanglhof, Kemnath bei Fuhrn, Wundsheim, Büchlhof, Kemnather Mühle, Neuhäusl, Krandorf, Hammerberg, Ödengrub, Mitterauerbach, Oberauerbach sowie die Anwesen Götzenhof und Dorrerkeller;

2. Schwarzhofen

mit den Gemeindeteilen: Schwarzhofen, Häuslarn, Schwarzeneck, Baslmühle, Klosterhäuser, Girnitz, Schönau, Krimling, Haag, Denglarn, Laubenhof, Ziegelhof, Raggau, Geratshofen, Mallersdorf, Grasdorf, Demeldorf und Höfen;

3. Neukirchen-Balbini

mit den Gemeindeteilen: Egelsried, Albenried, Neualbenried, Haselhof, Jagenried, Oberstocksried, Unterstocksried, Kitzenried und Wolfsgrub;

4. Thanstein

mit den Gemeindeteilen: Kulz, Kiesenberg, Neudeck, Ziegelhütte, Thanstein, Hebersdorf, Kundlmühle, Berg, Weihermühle, Tannesried, Bayerhof, Krähhof, Jedesbachermühle, Vormurnthal und Anderlhof;

5. Niedermurach

mit den Gemeindeteilen: Niedermurach, Altweichelau, Braunsried, Mantlarn, Sallach, Schwaighof, Wagnern, Voggendorf, Reichertsmühle, Nottersdorf, Höflarn, Schlotthof, Holmbrunn und Enzelsberg;

6. Dieterskirchen

mit den Gemeindeteilen: Dieterskirchen, Frauenhäusl, Tradhof, Anwesen Schöberl, Holzhaus, Kieselmühle, Prackendorf, Saggau, Seugenhof, Stegen, Hauserlohnhof, Kupplhof, Unterneuhaus, Bach, Kolmhof, Ödgartenhof, Weichelau und Katharinenthal, Weißlitz, Pottenhof, Weißlitzschleife, Silbermühle, Pottenhofermühle;

7. Winklarn

mit dem Gemeindeteil: Zengeröd;

8. Schwarzenfeld

mit den Gemeindeteilen: Sonnenried, Ameisgrub, Raffach, Glöcklhof und Godlhof;

9. Schwarzach bei Nabburg

mit den Gemeindeteilen: Unterauerbach, Öd und Ödgarten.

einen Beitrag.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 28.11.2015
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald
Zeiser
Verbandsvorsitzender

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald
-Haushaltssatzung**

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald
Landkreis Schwandorf
für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt: er schließt im

Erfolgsplan in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	1.704.450 €
Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.267.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskosten- und Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Der Finanzplan für die Haushaltsjahre 2015 bis 2019 mit Investitionsprogramm ist Bestandteil dieser Satzung.

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Neunburg vorm Wald, den 08.12.2015
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald
Klaus Zeiser
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Abwasserbeseitigung Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz -Zweckvereinbarung Stadt Maxhütte-Haidhof

Zweckvereinbarung

Zwischen

dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz,
Platz der Freiheit 7, 93158 Teublitz,
nachfolgend Abwasserzweckverband,
und
der Stadt Maxhütte-Haidhof, Regensburger Straße 18, 93142 Maxhütte-Haidhof,
nachfolgend Stadt,

wird folgende Zweckvereinbarung nach §§ 7 ff KommZG, genehmigt mit
Schreiben des Landratsamtes Schwandorf vom 01.12.2015, geschlossen:

§ 1

Der Abwasserzweckverband überträgt der Stadt das Recht, für das Gebiet der Stadt die Benutzung der Zweckverbandseinrichtung „Hauptsammler“ und die Erhebung von Beiträgen und Gebühren durch Satzung zu regeln.

§ 2

- (1) Der Abwasserzweckverband räumt der Stadt das Recht ein, Grundstücke unmittelbar an die Zweckverbandseinrichtung „Hauptsammler“ anzuschließen. Vor der Herstellung eines Grundstücksanschlusses ist die Zustimmung des Abwasserzweckverbandes einzuholen.

(2) Die Stadt trägt die Kosten für die Herstellung und den Unterhalt der Grundstücksanschlüsse.

(3)

§ 3

Die Zweckvereinbarung wird auf 20 Jahre geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

§ 4

Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für
die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz

Stadt Maxhütte-Haidhof

Teublitz, 08.12.2015
Maria Steger
Verbandsvorsitzende

Maxhütte-Haidhof, 08.12.2015
Dr. Susanne Plank
Erste Bürgermeisterin

Zweckverband Abwasserbeseitigung Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz -Zweckvereinbarung Stadt Teublitz

Zweckvereinbarung

Zwischen

dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz,
Platz der Freiheit 7, 93158 Teublitz,
nachfolgend Abwasserzweckverband,
und
der Stadt Teublitz, Platz der Freiheit 7, 93158 Teublitz,
nachfolgend Stadt,

wird folgende Zweckvereinbarung nach §§ 7 ff KommZG, genehmigt mit Schreiben des Landratsamtes Schwandorf vom 01.12.2015, geschlossen:

§ 1

Der Abwasserzweckverband überträgt der Stadt das Recht, für das Gebiet der Stadt die Benutzung der Zweckverbandseinrichtung „Hauptsammler“ und die Erhebung von Beiträgen und Gebühren durch Satzung zu regeln.

§ 2

- (1) Der Abwasserzweckverband räumt der Stadt das Recht ein, Grundstücke unmittelbar an die Zweckverbandseinrichtung „Hauptsammler“ anzuschließen. Vor der Herstellung eines Grundstücksanschlusses ist die Zustimmung des Abwasserzweckverbandes einzuholen.
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für die Herstellung und den Unterhalt der Grundstücksanschlüsse.

§ 3

Die Zweckvereinbarung wird auf 20 Jahre geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

§ 4

Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für
die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz

Stadt Teublitz

Teublitz, 08.12.2015
Dr. Susanne Plank
Stellvertretende Verbandsvorsitzende

Teublitz, 08.12.2015
Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

Übung von NATO-Landstreitkräften

Die US Armee führt in der Zeit vom 28. Januar 2016 – 12. Februar 2016 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: „Allied Spirit IV“

Übungsraum: westliches Landkreisgebiet

Gemeinden:

Markt Wernberg-Köblitz, Gemeinde Schmidgaden, Gemeinde Fensterbach, Stadt Schwandorf und Stadt Burglengenfeld.

Es finden außerhalb der Übungsplätze nur Marschübungen, überwiegend auf Bundesstraßen und Autobahnen statt

Die Marschübungen finden auch außerhalb der Schutzzone um die Übungsplätze Hohenfels und Grafenwöhr statt. Während der Nacht ist jederzeit mit Übungsbewegungen in Form von Kolonnenfahrten zu rechnen.

Während des Übungszeitraumes ist im Straßenverkehr erhöhte Vorsicht geboten, da die Fahrzeugkolonnen schlecht beleuchtet und langsam unterwegs sind.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg (Tel. 0911/376-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 01. Dezember 2015
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld-Teublitz“ vom 30.November 2015

Der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld - Teublitz“ beschließt aufgrund Art. 50 Abs. 6 S. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (kurz: KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994(GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), § 6 Abs. 2 S. 1 der Unternehmenssatzung vom 27.05.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld - Teublitz“:

§ 1 Satzungsänderung

1. In § 2 wird ein neuer Absatz 4 mit dem nachfolgenden Wortlaut eingefügt:
(4) Beiträge und Gebühren für die hoheitliche Aufgabe des Bestattungswesens (Art. 57 Abs. 1 GO, Art. 7 BestG) werden getrennt nach den Gemeindegebieten Burglengenfeld und Teublitz kalkuliert und festgesetzt.
Die bisherigen Absätze (4) - (6) des § 2 werden Absätze (5) - (7).
2. In § 5 Abs. 2 S. 3 wird die Datumsangabe von „01.01.2015“ in „01.04.2015“ geändert. (Redaktionelle Korrektur).
3. In § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe k₁ wird der bisherige 2. Teilsatz „Gewinnausschüttungen an oder Verlustübernahmen durch die Träger bestimmen sich nach der Beteiligung der Träger am Stammkapital (§ 1 Abs. 6 S. 4);“ gestrichen und durch den neuen 2. Teilsatz „Die Zuordnung des zu verwendenden Ergebnisses an die Träger bestimmt sich nach § 9 Absätzen 4 bis 6;“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 4 wird der Verweis auf „§ 6 Abs. 4 S. 1 Buchstabe f₁ (Beteiligungen)“ geändert in „§ 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe f₁ (Beteiligungen)“. (Redaktionelle Korrektur).
5. In § 8 Abs. 1 S. 2 wird die Bezeichnung der Firma von „Städtische Friedhöfe Burglengenfeld-Teublitz gKU“ in „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld - Teublitz“ geändert. (Redaktionelle Korrektur).
6. In die Überschrift zu § 9 werden nach dem Wort „Prüfung“ ein Strichpunkt und das Wort „Ergebniszuordnung“ eingefügt.
7. In § 9 werden nach dem 3. Absatz die neuen Absätze (4) - (6) mit dem nachfolgenden Wortlaut eingefügt:
(4) ¹Das gKU ist verpflichtet, für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Bestattungswirtschaftsbetrieb“ Bilanzen nach den jeweils gültigen Vorschriften aufzustellen. ²Das jährliche Ergebnis des BgA Bestattungswirtschaftsbetrieb ist nach Erträgen und Aufwendungen verursachungsgerecht nach dem örtlichen Aufkommen an den Friedhöfen in Burglengenfeld und Teublitz den Trägern zuzuordnen. ³Die auf die Träger Stadt Burglengenfeld und Stadt Teublitz zuzuordnenden Ergebnisse sind um die im jeweiligen Wirtschaftsjahr den Trägern zuordenbaren geleisteten Tilgungszahlungen zu kürzen.
⁴Sollten steuerliche Ergebnisse durch die Finanzverwaltung etwa aufgrund einer Betriebsprüfung geändert werden, so hat dies keine Auswirkung auf die bereits vorgenommene Ergebnisverteilung zwischen den Trägern. ⁵Die sich aus Änderungen der steuerlichen Ergebnisse ergebenden Mehr- oder Mindersteuern werden den Trägern verursachungsgerecht zugeordnet.
(5) ¹Das jeweils erzielte Restergebnis des gKU, soweit es also nicht aus der Tätigkeit des BgA herrührt, ist ebenfalls nach Erträgen und Aufwendungen verursachungsgerecht nach dem örtlichen Aufkommen an den Friedhöfen in Burglengenfeld und Teublitz den Trägern zuzuordnen. ²Die auf die Träger Stadt Burglengenfeld und Stadt Teublitz zuzuordnenden Ergebnisse sind um die im jeweiligen Wirtschaftsjahr den Trägern zuordenbaren geleisteten Tilgungszahlungen zu kürzen.
(6) Soweit Kapitaleinlagen der Träger zum Ausgleich von Jahresverlusten des gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß § 14 Abs. 2 KUV oder zum Ausgleich aufgezehrter Kapitalrücklagen erforderlich werden, werden diese von den Trägern zu

leistenden Kapitaleinlagen nach den Ergebniszuordnungen der vorstehenden Absätze 4 und 5 ermittelt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld - Teublitz“ vom 30.11.2015 tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Burglengenfeld, den 30.11.2015
Friedrich Gluth
Vorstand

Unternehmenssatzung für das „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld - Teublitz“ vom 30.11.2015

Die Städte Burglengenfeld und Teublitz vereinbaren aufgrund der Art. 49 Abs. 1 Sätze 1 und 4 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (kurz: KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz: KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist ein selbstständiges gemeinsames Unternehmen der Städte Burglengenfeld und Teublitz in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen).
- (2) Träger (Beteiligte) des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind die Stadt Burglengenfeld und die Stadt Teublitz.
- (3) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld - Teublitz“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (4) Das gemeinsame Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Burglengenfeld.
- (5) ¹Das Stammkapital beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). ²Es wird jeweils zur Hälfte in bar durch die Städte Burglengenfeld und Teublitz erbracht.
- (6) ¹Die Beteiligten errichten das gemeinsame Kommunalunternehmen durch Ausgliederung ihrer bisherigen Regiebetriebe „Friedhofswesen“ auf das gemeinsame Kommunalunternehmen (Art. 49 Abs. 1 S. 4 KommZG).
²Mit der Ausgliederung überträgt die Stadt Burglengenfeld dem gemeinsamen Kommunalunternehmen insbesondere das Grundstück
 - Friedhof Burglengenfeld, Fl. Nr. 375, Gemarkung Burglengenfeld mit 18.801 m².³Mit der Ausgliederung überträgt die Stadt Teublitz dem gemeinsamen Kommunalunternehmen insbesondere die Grundstücke
 - Friedhof Teublitz, Fl. Nr. 328, Gemarkung Teublitz mit 3.345 m²,
 - Friedhof Teublitz, Fl. Nr. 329, Gemarkung Teublitz mit 2.000 m²,
 - Friedhof Teublitz, Fl. Nr. 330/2, Gemarkung Teublitz mit 1.735 m²,
 - Friedhof Katzdorf, Fl. Nr. 305, Gemarkung Katzdorf mit 4.160 m².⁴An dem Stammkapital halten die Städte Burglengenfeld und Teublitz jeweils einen Anteil in Höhe von 50 v.H. ⁵Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der aufzustellenden Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.04.2015. ⁶Die Eröffnungsbilanz ist hinsichtlich der übertragenen Regiebetriebe auf der Grundlage eines Inventars gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) zu erstellen. ⁷Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz ist über diese vom Stadtrat der Stadt Burglengenfeld und vom Stadtrat der Stadt Teublitz

gesondert zu beschließen. ⁸Der den Nennbetrag des Stammkapitals des gemeinsamen Kommunalunternehmens übersteigende Wert des übertragenen Vermögens wird in die Kapitalrücklage des gemeinsamen Kommunalunternehmens eingestellt.

- (7) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt beim Vollzug der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben das kleine Staatswappen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) ¹Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen wird nach Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (kurz: GO) die hoheitliche Aufgabe des Bestattungswesens (Art. 57 Abs. 1 GO, Art. 7 BestG) für das Gemeindegebiet der Städte Burglengenfeld und Teublitz übertragen. ²Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des gemeinsamen Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen, insbesondere Einrichtung und Unterhaltung eines Bestattungswirtschaftsbetriebs. ³Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das gemeinsame Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ⁴Dabei ist sicher zu stellen, dass die für Beteiligungen seiner Träger geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des Art. 87 Abs. 2 GO auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle seiner Träger
- a) Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabe,
 - b) Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabe einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz,
 - c) Satzungen über die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder,
 - d) im Rahmen der Gesetze Verordnungen für das nach § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet
- zu erlassen.
- ²Satzungen und Verordnungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens treten, sofern nicht in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ³Satzungen und Verordnungen sind auszufertigen und werden im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf bekannt gemacht.
- (4) Beiträge und Gebühren für die hoheitliche Aufgabe des Bestattungswesens (Art. 57 Abs. 1 GO, Art. 7 BestG) werden getrennt nach den Gemeindegebieten Burglengenfeld und Teublitz kalkuliert und festgesetzt.
- (5) ¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. ²Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmer im Sinne des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD). ³Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus.
- (6) ¹Führen die Träger die Aufgabe des gemeinsamen Kommunalunternehmens bei dessen Auflösung fort, so übernimmt jeder Träger die Beamten und Arbeitnehmer, deren Dienstherr bzw. Arbeitgeber er vor Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens war; nach Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens neu eingestellte Beamte und Arbeitnehmer werden von den Trägern entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital übernommen. ²Versorgungsempfänger sind bei der Zuordnung entsprechend zu berücksichtigen und zu übernehmen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten bei Austritt eines Trägers entsprechend.
- (7) ¹Die Stadt Burglengenfeld übernimmt die Beamten und Versorgungsempfänger des gemeinsamen Kommunalunternehmens, wenn das gemeinsame Kommunalunternehmen aufgelöst wird, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen. ²In diesem Fall sind die

Einzelheiten, insbesondere über Ausgleichsleistungen der Stadt Teublitz an die Stadt Burglengenfeld, durch gesonderte Vereinbarung zu regeln. ³Dabei richten sich die von der Stadt Teublitz an die Stadt Burglengenfeld zu leistenden Ausgleichszahlungen hinsichtlich der Versorgungsempfänger (Ruhestandsbeamte, versorgungsberechtigte Hinterbliebene) grundsätzlich nach der Beteiligung der Träger am Stammkapital des aufgelösten gemeinsamen Kommunalunternehmens. ⁴Erfordern im Einzelfall berechnete Interessen eine andere Verteilung, so sind diese bei der gesonderten Vereinbarung entsprechend zu berücksichtigen. ⁵Können die Stadt Burglengenfeld und die Stadt Teublitz über die gesonderte Vereinbarung keine Einigkeit erzielen, einigen sie sich auf ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen.

§ 3 Organe

Organe des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4);
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. ²Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorstand durch den jeweiligen Verwaltungsratsvorsitzenden (§ 5 Abs. 2) vertreten.
- (3) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) ¹Der Vorstand vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen nach außen. ²Der Vorstand kann durch Beschluss des Verwaltungsrats von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) ¹Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. ²Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. ³Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (8) § 5 Abs. 8 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und sechs übrigen Mitgliedern. ²Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) ¹Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats sind die jeweiligen 1. Bürgermeister der Stadt Burglengenfeld und der Stadt Teublitz, die sich im Amt des Vorsitzenden abwechseln. ²Der Wechsel für die Wahlperiode 2014 bis 2020 erfolgt mit Ablauf des 15.10.2017 und für die zukünftigen Wahlperioden jeweils nach 36 Monaten. ³Der Vorsitzende der ersten Periode, beginnend mit dem 01.04.2015, wird durch Los bestimmt.
- (3) ¹Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden von den Beschlussorganen der Träger für sechs Jahre bestellt, wobei die Städte Burglengenfeld und Teublitz jeweils drei übrige Mitglieder nebst Vertretern bestellen. ²Die von der Stadt Burglengenfeld zu bestellenden übrigen Mitglieder und deren Vertreter müssen dem

Stadtrat der Stadt Burglengenfeld, die von der Stadt Teublitz zu bestellenden übrigen Mitglieder und deren Vertreter müssen dem Stadtrat der Stadt Teublitz angehören.

- (4) ¹Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. ³Die Abberufung obliegt dem Stadtrat (Stadtrat der Stadt Burglengenfeld bzw. Stadtrat der Stadt Teublitz), der das Mitglied bestellt hatte.
- (5) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat der Stadt Burglengenfeld oder dem Stadtrat der Stadt Teublitz angehören, endet mit dem Ende der jeweiligen Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem jeweiligen Stadtrat. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. ³Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein (Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG, Art. 90 Abs. 3 S. 6 GO):
- a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
 - b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
 - c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das gemeinsame Kommunalunternehmen befasst sind.
- ⁴Als Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 3, Buchstaben a) bis c) gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet (Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG, Art. 90 Abs. 3 S. 7 GO i.V.m. Art. 31 Abs. 3 S. 2 GO).
- (6) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat der Stadt Burglengenfeld und der Stadt Teublitz sowie deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu geben.
- (7) ¹Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. ²Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden. ³Einzelheiten werden in der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Entschädigungssatzung für den Verwaltungsrat geregelt.
- (8) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Für die der Stadt Burglengenfeld zuzurechnenden Verwaltungsratsmitglieder und Vertreter (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder, Vertreter) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Stadt Burglengenfeld, für die der Stadt Teublitz zuzurechnenden Verwaltungsratsmitglieder und Vertreter (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder, Vertreter) gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Organen der Stadt Teublitz.
- (9) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. ²Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten. ³Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Berichtserstattung verlangen.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat beschließt über Änderungen der Unternehmenssatzung und die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens. ²Die Änderung der Unternehmensaufgabe, der Beitritt zur Trägerschaft und der Austritt, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung und die Auflösung bedürfen der Zustimmung aller Träger. ³Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 und Art. 45 KommZG sind entsprechend anzuwenden (Art. 50 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 KommZG).

(3) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet über:

- a) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1), insbesondere von Gebühren- und Beitragssatzungen;
- b) Bestellung und Abberufung des Vorstands;
- c) Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands;
- d) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Arbeitnehmern;
- e) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
- f) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
- g) Stimmabgabe in Gesellschaften, an denen das gemeinsame Kommunalunternehmen beteiligt ist;
- h) Festsetzung allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer einschließlich allgemeiner Vertragsbedingungen;
- i) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 5);
- j) Bestellung des Abschlussprüfers;
- k) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands. Die Zuordnung des zu verwendenden Ergebnisses an die Träger bestimmt sich nach § 9 Absätzen 4 bis 6;
- l) Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger;
- m) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- n) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die den Betrag von 10.000 EUR übersteigen;
- o) Gewährung und Aufnahme von Darlehen;
- p) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
- q) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand und an Bedienstete des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
- r) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und Einlegung von Rechtsmitteln sowie Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000 EUR beträgt;
- s) Abschluss, Änderung oder Kündigung von Dauerschuldverhältnissen;
- t) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des gemeinsamen Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
- u) Entscheidungen über die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV), der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK) sowie im Bayerischen Versorgungsverband.

²Bei Beschlussfassungen nach Abs. 2 sowie in den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstaben a), b) und f) unterliegen die der Stadt Burglengenfeld zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder, Vertreter) den Weisungen des Stadtrats der Stadt Burglengenfeld, die der Stadt Teublitz zuzurechnenden Mitglieder des Verwaltungsrats (1. Bürgermeister, übrige Mitglieder, Vertreter) den Weisungen des Stadtrats der Stadt Teublitz. ³Vor den in

Satz 2 genannten Entscheidungen sind die jeweiligen Beschlussorgane der Träger rechtzeitig zu informieren.

- (4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe f) (Beteiligungen) sind gemäß Art. 50 Abs. 1, 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) ¹Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich ²Er vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tage vorher zugehen. ³Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. ⁴In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Halbjahr einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. ²Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich; dies gilt nicht für Beratungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe a).
- (4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist. ²Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 33 Abs. 4 KommZG entsprechend. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) ¹Soweit nachfolgend nicht anders geregelt, werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ³Jedes Mitglied hat eine Stimme. ⁴Bei Stimmgleichheit („Patt“) gibt bei Angelegenheiten, die ausschließlich den Friedhof in der Stadt Burglengenfeld betreffen, die Stimme des 1. Bürgermeisters der Stadt Burglengenfeld bzw. seines Vertreters den Ausschlag, bei Angelegenheiten, die ausschließlich die Friedhöfe in der Stadt Teublitz betreffen, die Stimme des 1. Bürgermeisters der Stadt Teublitz bzw. seines Vertreters.
- (7) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu genehmigen. ³Zur Genehmigung ist den Mitgliedern des Verwaltungsrats in der nächsten Sitzung durch Auflegen und Umlauf Einsicht in die Niederschrift der letzten Sitzung zu geben; die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn bis zum Ende der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden. ⁴Die Mitglieder des Verwaltungsrats können jederzeit Einsicht in die Niederschriften verlangen.
- (8) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von nach Abs. 1 ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen auf schriftlichem, fernschriftlichem oder fernmündlichem Wege sowie per E-Mail erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen; Abs. 7 gilt entsprechend.
- (9) ¹Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende

Wirkung. ³Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

- (10) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Dies gilt nicht für den Erlass von Satzungen und Verordnungen. ³Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von Maßnahmen nach Satz 1 Kenntnis zu geben.
- (11) ¹Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. ²In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

- (1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar, qualifizierten Signatur versehen sein; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld - Teublitz“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung; Ergebniszuordnung

- (1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im Übrigen gelten Art. 91 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 1 GO sowie die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.
- (2) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (§ 24 KUV) innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (vgl. § 27 KUV). ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.
- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO auch:
- a) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vorstands,
 - b) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
 - c) die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - d) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags.
- (4) ¹Das gKU ist verpflichtet, für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Bestattungswirtschaftsbetrieb“ Bilanzen nach den jeweils gültigen Vorschriften aufzustellen. ²Das jährliche Ergebnis des BgA Bestattungswirtschaftsbetrieb ist nach Erträgen und Aufwendungen verursachungsgerecht nach dem örtlichen Aufkommen an den Friedhöfen in Burglengenfeld und Teublitz den Trägern zuzuordnen. ³Die auf die Träger Stadt Burglengenfeld und Stadt Teublitz zuzuordnenden Ergebnisse sind um die im jeweiligen Wirtschaftsjahr den Trägern zuordenbaren geleisteten Tilgungszahlungen zu kürzen.
- ⁴Sollten steuerliche Ergebnisse durch die Finanzverwaltung, etwa aufgrund einer Betriebsprüfung, geändert werden, so hat dies keine Auswirkung auf die bereits vorgenommene Ergebnisverteilung zwischen den Trägern. ⁵Die sich aus Änderungen der steuerlichen Ergebnisse ergebenden Mehr- oder Mindersteuern werden den Trägern verursachungsgerecht zugeordnet.

- (5) ¹Das jeweils erzielte Restergebnis des gKU, soweit es also nicht aus der Tätigkeit des BgA herrührt, ist ebenfalls nach Erträgen und Aufwendungen verursachungsgerecht nach dem örtlichen Aufkommen an den Friedhöfen in Burglengenfeld und Teublitz den Trägern zuzuordnen. ²Die auf die Träger Stadt Burglengenfeld und Stadt Teublitz zuzuordnenden Ergebnisse sind um die im jeweiligen Wirtschaftsjahr den Trägern zuordenbaren geleisteten Tilgungszahlungen zu kürzen.
- (6) Soweit Kapitaleinlagen der Träger zum Ausgleich von Jahresverlusten des gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß § 14 Abs. 2 KUV oder zum Ausgleich aufgezehrter Kapitalrücklagen erforderlich werden, werden diese von den Trägern zu leistenden Kapitaleinlagen nach den Ergebniszuordnungen der vorstehenden Absätze 4 und 5 ermittelt.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11 Tarifbindung

¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen beantragt die Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV). ²Die Möglichkeit eines späteren Austritts aus dem KAV ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 12 Gründungskosten

¹Die Kosten der Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens einschließlich aller Nebenkosten und Steuern trägt das gemeinsame Kommunalunternehmen bis zu einem Betrag von 10.000 EUR. ²Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Träger nach dem Verhältnis der Beteiligung am Stammkapital. ³Ausgenommen von der Kostentragung durch das gemeinsame Kommunalunternehmen nach Satz 1 sind Aufwendungen, die für die Erstellung und Bereitstellung von zur Unternehmenserrichtung erforderlichen Informationen und Unterlagen der einzelnen Träger anfallen; diese Aufwendungen sind von den Trägern jeweils selbst zu tragen.

§ 13 Ausscheiden eines Trägers und Auseinandersetzung

- (1) Scheidet ein Träger durch Austritt oder außerordentliche Kündigung aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen aus, so hat eine Auseinandersetzung mit ihm zu erfolgen.
- (2) Die Auseinandersetzung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:
- ¹Der Ausscheidende erhält seinen Anteil am Stammkapital. ²Im Weiteren erhält der Ausscheidende die Vermögensgegenstände und übernimmt die Verbindlichkeiten, die er bei Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens in dieses eingebracht hat, sofern diese zum Zeitpunkt seines Ausscheidens noch vorhanden sind.
 - ¹Die zwischen Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens und dem Ausscheiden eines Trägers durch das gemeinsame Kommunalunternehmen angeschafften Vermögenswerte und eingegangenen Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers noch vorhanden sind, verbleiben im gemeinsamen Kommunalunternehmen, wenn die mit diesen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang stehende Aufgabe beim gemeinsamen Kommunalunternehmen verbleibt. ²Hinsichtlich der vom gemeinsamen Kommunalunternehmen im Zeitraum des Satzes 1 angeschafften Vermögensgegenstände, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufgabe nur eines Trägers stehen oder die den Aufgaben beider Träger dienen, treffen die Träger eine gesonderte Vereinbarung.
 - ¹Wurden die im Zeitraum der Ziffer 2 angeschafften Vermögenswerte über Einlagen der Träger finanziert, steht dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ein geldwerter Ausgleich zu, wenn der ausscheidende Träger den einlagefinanzierten Vermögensgegenstand übernimmt. ²Verbleibt der einlagefinanzierte Vermögensgegenstand im gemeinsamen Kommunalunternehmen, steht der

geldwerte Ausgleich dem ausscheidenden Träger zu. ³Der geldwerte Ausgleich entspricht im Falle des Satz 1 dem Wert des übernommenen Vermögensgegenstands, im Falle des Satz 2 dem prozentualen Anteil am Wert des Vermögensgegenstands, der für die Aufbringung der Einlage zur Finanzierung des Vermögensgegenstands maßgeblich war. ⁴Für die Bewertung der Vermögenswerte gelten die handelsbilanziellen Restbuchwerte zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Trägers. ⁵Hinsichtlich des Grundvermögens sind der ausscheidende wie der verbleibende Träger berechtigt, zum Nachweis eines höheren Werts auf eigene Kosten Verkehrswertgutachten beizubringen.

4. ¹Sind Jahresverluste des gemeinsamen Kommunalunternehmens zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Trägers noch nicht nach § 14 KUV durch Haushaltsmittel des ausscheidenden Trägers nach seinem Anteil an den Jahresverlusten ausgeglichen, so hat der ausscheidende Träger den ausstehenden Ausgleich der Jahresverluste zu leisten. ²Hat der ausscheidende Träger Einlagen geleistet, die nicht der Finanzierung von Investitionen und nicht einem Verlustausgleich nach § 14 KUV dienen, sind diese Einlagen auf die noch ausstehenden Ausgleichspflichten des ausscheidenden Trägers anzurechnen.
- (3) ¹Die Träger können die Auseinandersetzung abweichend von den vorstehenden Grundsätzen vereinbaren. ²Können der ausscheidende und der verbleibende Träger zur Auseinandersetzung keine Einigkeit erzielen, einigen sie sich auf ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung sind beim Handelsregister anzumelden.
- (2) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Unternehmenssatzung ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. ²Die betreffende unwirksame Regelung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens möglichst nahe kommt. ³Dasselbe gilt, wenn sich bei der Durchführung der Unternehmenssatzung eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt. ⁴Können sich die Träger für die zu ersetzende oder zu ergänzende Regelung nicht einigen, einigen sie sich auf ein Schiedsverfahren durch einen unabhängigen Sachverständigen.

§15 Inkrafttreten

¹Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht am 01.04.2015*. ²Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.05.2015 außer Kraft.

Burglengenfeld, den 30.11.2015
Friedrich Gluth
Vorstand

*Satz 1 überholt durch Satzung vom 27.05.2015 und Änderungssatzung vom 30.11.2015.

Öffentliche Bekanntmachung – immissionsschutzrechtliche Genehmigung Naabtaler Milchwerke GmbH & Co KG Privatmolkerei Bechtel

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung:

Die Firma Naabtaler Milchwerke GmbH & Co KG Privatmolkerei Bechtel hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Räuchern von Käsebroten erhalten. Der Genehmigungsbescheid sowie der Antrag und die Unterlagen hierzu liegen vom 12. bis einschließlich zum 28. Dezember 2015 beim Landratsamt Schwandorf während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Der genaue Text der Bekanntmachung ist im Internet unter www.landkreis-schwandorf.de einsehbar.

Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet „Irrenlohe“ im Markt Schwarzenfeld und in der Gemeinde Fensterbach, Landkreis Schwandorf, für die öffentliche Wasserversorgung der Großen Kreisstadt Schwandorf und des Marktes Schwarzenfeld vom 11. Dezember 2015

Das Landratsamt Schwandorf erlässt auf Grund der §§ 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, i. V. mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung des Brunnenfeldes „Irrenlohe“ für die öffentliche Wasserversorgung der Großen Kreisstadt Schwandorf und des Marktes Schwarzenfeld wird auf dem Gebiet des Marktes Schwarzenfeld und der Gemeinde Fensterbach das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 4 Fassungsbereichen (Zone W I)
- 2 engeren Schutzzonen (Zone W II)
- 1 weiteren Schutzzone (Zone W III)

Die einzelnen Schutzzonen umfassen folgende Flurstücke:

Fassungsbereiche (W I)

Gemarkung Schwarzenfeld, Flurnummer 982/1

Gemarkung Frotzersricht; Flurnummern 1239/1, 1247 (Teilfl.), 1276 (Teilfl.)

Engere Schutzzonen (W II)

Gemarkung Schwarzenfeld, Flurnummern 982, 983 (Teilfl.)

Gemarkung Frotzersricht, Flurnummern 641, 1237, 1238, 1239, 1241, 1242, 1244, 1245, 1246, 1248, 1270, 1271, 1273, 1274, 1275, 1277, 1278, 605 (Teilfl.), 642 (Teilfl.), 1240 (Teilfl.), 1247 (Teilfl.), 1276 (Teilfl.), 1311 (Teilfl.), 1312 (Teilfl.), 1313 (Teilfl.), 1316 (Teilfl.)

Weitere Schutzzone (W III)

Gemarkung Schwarzenfeld, Flurnummern 975, 977, 978, 979, 980, 981, 981/1, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 976 (Teilfl.), 983 (Teilfl.), 1001 (Teilfl.), 1011 (Teilfl.)

Gemarkung Frotzersricht, Flurnummern 588, 591, 592, 593, 604, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 643, 643/1, 644, 646, 646/1, 651, 652, 653, 654, 655, 998, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1236, 1243, 1249, 1250, 1251, 1252, 1253, 1254, 1254/1, 1255, 1255/1, 1255/2, 1256, 1257, 1257/1, 1257/2, 1259, 1260, 1261, 1262, 1263, 1264, 1265, 1266, 1267, 1268, 1269, 1272, 1279, 1280, 1281, 1281/1, 1281/2, 1285, 1286, 1290, 1309, 1310, 1314, 1311/1, 1314/1, 579 (Teilfl.), 580 (Teilfl.), 584 (Teilfl.), 594 (Teilfl.), 595 (Teilfl.), 605 (Teilfl.), 605/1 (Teilfl.), 642 (Teilfl.), 650 (Teilfl.), 681 (Teilfl.), 690 (Teilfl.), 691 (Teilfl.), 692 (Teilfl.), 696 (Teilfl.), 998/1 (Teilfl.), 1068 (Teilfl.), 1070 (Teilfl.), 1071 (Teilfl.), 1081 (Teilfl.), 1235 (Teilfl.), 1240

20

(Teilfl.), 1283 (Teilfl.), 1284 (Teilfl.), 1289 (Teilfl.), 1291 (Teilfl.), 1311 (Teilfl.), 1312 (Teilfl.), 1313 (Teilfl.), 1316 (Teilfl.), 1343 (Teilfl.), 1824 (Teilfl.)

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1: 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Schwandorf sowie in den Rathäusern des Marktes Schwarzenfeld, der Gemeinde Fensterbach und der Großen Kreisstadt Schwandorf niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der innerhalb des Schutzgebietes gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engeren und die weitere Schutzzone in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	W III	W II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 6 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.9)	zulässig	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft üblich sind, d.h. Vorhaltung von max. einem Jahresbedarf)	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 1 und 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	W III	W II
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung (siehe Anlage 2, Ziffer 4)	verboten
3.5	Anlagen zur <ul style="list-style-type: none"> - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	<ul style="list-style-type: none"> - nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden¹ oder gleichwertige Filteranlagen¹ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken - verboten für Niederschlagswasser von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen über 50 m² 	verboten

¹ siehe. ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	W III	W II
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrende Prüfungen der Anlagen durchgeführt werden (siehe Anlage 2, Ziffer 8) (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone W II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende oder auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	zulässig	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Wurfscheibenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen (siehe Anlage 2, Ziffer 9)	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³⁾	verboten	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ³⁾	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4	verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten

³⁾ Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWs) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		W III	W II
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 1. November bis 15. Februar (ausgenommen Festmist in Zone W III), - auf Ackerland vom (1. November bis 15. Februar ausgenommen Festmist in Zone W III), - auf Brachland 	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.5	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 5)	verboten
6.7	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.8	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.9	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.10	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 6 neu anzulegen oder zu erweitern	zulässig	verboten
6.11	Rodung, Kahlschlag größer als 2.500 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 7)	nicht zulässig, (ausgenommen in Notsituationen)	
6.12	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

(2) In den Fassungsbereichen (Schutzzone W I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte der Träger der öffentlichen Wasserversorgungen (Städt. Wasser- und Fernwärmeversorgung Schwandorf und des Wasserwerkes Schwarzenfeld), die durch diese Verordnung geschützt sind, oder der von ihnen Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -entnahme der

Träger der öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen, die durch diese Verordnung geschützt sind, oder der von ihnen Beauftragten.

- (4) Die Träger der öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen haben das Wasserschutzgebiet nach den Bestimmungen der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) und der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) zu kontrollieren. Darüber hinaus ist die Schutzzone W III mindestens einmal pro Jahr zu begehen.
- (5) Zur gemeinsamen Bewirtschaftung des Wassergewinnungsgebietes „Irrenlohe“ besteht zwischen dem Markt Schwarzenfeld und der Großen Kreisstadt Schwandorf die Zweckvereinbarung vom 27.01.2001. Diese Zweckvereinbarung wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den verbotenen oder nur beschränkt zulässigen Handlungen nach § 3 dieser Verordnung gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Schwandorf vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 dieser Verordnung fallen, auf Anordnung des Landratsamts Schwandorf zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den § 52 Abs. 4, § 96 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Schwandorf und der Wasserversorgungsunternehmen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts Schwandorf und der Wasserversorgungsunternehmen zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der Träger der öffentlichen Wasserversorgungen, die durch diese Verordnung geschützt sind, oder der von ihnen Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach §

3 Abs. 4 dieser Verordnung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den § 52 Abs. 4, § 96 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nrn.1 oder 2 WHG, auch in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3 WHG erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 52 Abs. 5 WHG und Art. 32 und 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a), Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

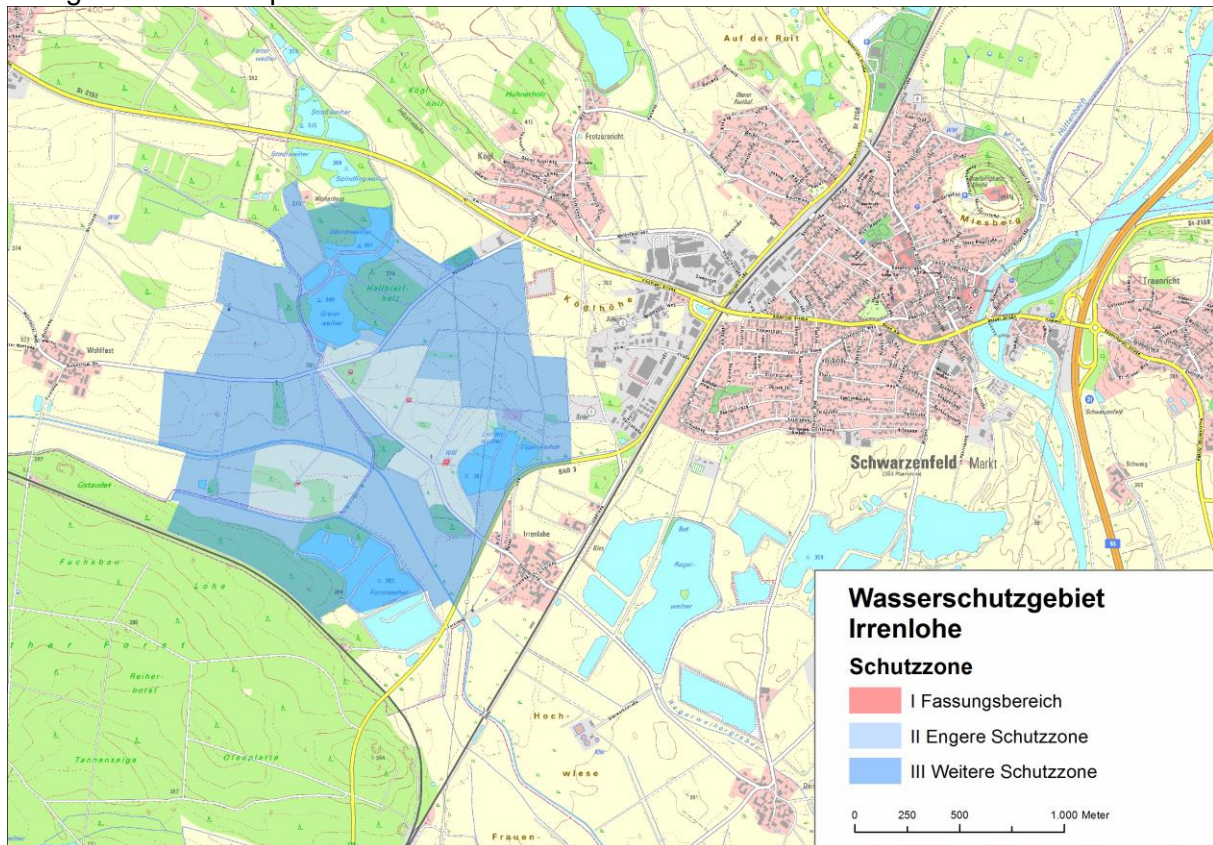
1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine aufgrund einer Befreiung nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die damit verbundenen Bedingungen und/oder Auflagen zu befolgen.
3. Anordnungen nach den §§ 5 und 7 dieser Verordnung nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Frotzersricht und Schwarzenfeld, jeweils Marktgemeinde Schwarzenfeld, für die öffentliche Wasserversorgung der Großen Kreisstadt Schwandorf und der Gemeinde Stulln vom 23.09.1991, Az. 5.3-642.298 (Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nr. 37/1991 vom 04.10.1991) außer Kraft.

Schwandorf, 11. Dezember 2015
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Anlage 1 Übersichtsplan



Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 4 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVWS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

In den Fassungsbereichen und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone W III sind nur zulässig:

1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die
 - a. in einem Auffangraum aufgestellt oder
 - b. doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.
Der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumina wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Anlagen, wie z.B. Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen u. dergleichen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur

regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4, und 6.5,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.4)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.6)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

6. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.10):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

7. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.11)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Notsituationen sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

8. Wiederkehrende Prüfungen von Anlagen zur Abwasserableitung (zu Nr. 3.7)

Anlagen zur Abwasserableitung		Einfache Sichtprüfung	Eingehende Sichtprüfung	Dichtheitsprüfung
WSG-Zone II				
Öffentlicher Abwasserkanal und Schacht		Bei Bedarf	Jährlich	Alle 5 Jahre
Grundstücksentwässerungsanlage		Bei Bedarf	Jährlich	Alle 5 Jahre
WSG-Zone III				
Öffentlicher Abwasserkanal und Schacht		Jährlich	Alle 5 Jahre	Alle 10 Jahre
Grundstücksentwässerungsanlage zur Ableitung von	Häuslichem Abwasser	Bei Bedarf	Alle 5 Jahre	Bei Bedarf
	Gewerblichem Abwasser (vor einer Behandlungsanlage)	Jährlich	Alle 5 Jahre	Alle 5 Jahre
	Gewerblichem Abwasser (nach einer Behandlungsanlage)	Jährlich	Alle 5 Jahre	Alle 15 Jahre

9. Großveranstaltungen (zu Nr. 4.7)

Als Großveranstaltungen sind Veranstaltungen zu betrachten, die nicht vorwiegend für die ortsansässige Bevölkerung ausgelegt sind und bei denen mehr als 1000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen (Erlaubnispflicht nach Art. 19 LStVG).